Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg			
Ggf. Standort				
Studiengang	Governance and Human Rights			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	☐	Fernstudium	☒
	Vollzeit	☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☒
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17,6	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	Keine Angabe			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Daniel Günther
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick *4*

Kurzprofil des Studiengangs *5*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums *5*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien **7**

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO) *7*

Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO) *7*

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAkkVO) *8*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO) *9*

Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO) *10*

Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO) *11*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) *11*

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien **13**

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung *13*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien *14*

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO) 14

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO) 15

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO) 15

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO) 18

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO) 19

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO) 20

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO) 23

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO) 24

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO) 27

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO) 28

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO) 28

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO) 29

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO) 31

3 Begutachtungsverfahren **33**

3.1 Allgemeine Hinweise *33*

3.2 Rechtliche Grundlagen *33*

3.3 Gutachtergremium *33*

4 Datenblatt 34

4.1 Daten zum Studiengang 34

4.2 Daten zur Akkreditierung 35

5 Glossar 36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten): Die Universität regelt in der entsprechenden Ordnung, dass die geforderte Berufserfahrung nach dem Erststudium erfolgen muss und dass die Dauer von einem Jahr nur in geregelten Ausnahmefällen unterschritten wird.

Auflage 2 (Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnung): Die Hochschule reicht eine aktuell gültige Version des Diploma Supplements ein.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage (Kriterium § 12 Curriculum): Die Universität bringt die Studiengangsbezeichnung mit den Inhalten in Einklang.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Governance and Human Rights" (M.A.) ist der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg zugeordnet. In diesem Department realisiert die Universität das Aufgabenspektrum der Weiterbildung u.a. im Rahmen von Studienangeboten für Berufstätige, für „Young Professionals", für Weiterbildungsqualifikationen für Fach- und Führungskräfte, für Entrepreneurs sowie die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Gesellschaft.

Innerhalb der zweijährigen Studienzeit setzen sich die Studierenden mit grundlegenden Governancetheorien, Völkerrecht und Menschenrechten auseinander. Maßgeblicher Schwerpunkt des Studiums ist jedoch gemäß den Angaben im Selbstbericht die Befähigung der Studierenden, analytisch und problemlösungsorientiert Defizite bei der Einhaltung der Menschenrechte zu diagnostizieren und zu beheben (vgl. S.4 Selbstbericht). Hierbei stehen anwendungsorientierte und aktuelle Fragestellungen zu Themen wie „Förderung der Zivilgesellschaft", „Wirtschaft und Menschenrechte" oder „Freiheit im Internet" im Mittelpunkt. Darüber hinaus soll das Studienprogramm den Studierenden praktische Kompetenzen wie Projektmanagement, Verhandlung, Fundraising, Organisation von Konferenzen, Kampagnen und Sensibilisierung vermitteln.

Das Masterprogramm wird zu 80% online durchgeführt. Die Studierenden sollen ihr Wissen hauptsächlich mithilfe der Online-Lernplattform Moodle erwerben, indem sie sich die dort gespeicherten Materialien und Online-Veranstaltungen ansehen, anhören und durchlesen können. Um interaktive Lehrveranstaltungen zwischen Studierenden und Lehrenden zu ermöglichen, werden Webinare mithilfe von Adobe Connect durchgeführt. Im Wintersemester finden jeweils in Lüneburg Präsenzphasen zu den jeweiligen Modulen statt. Das Programm wurde für Arbeitnehmer[1] entwickelt, die danach streben, ihr Wissen und Können sowie ihr Netzwerk im Bereich Governance und Menschenrechte zu erweitern (vgl. S.4 Selbstbericht).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Zielsetzung und das Konzept des Studiengangs ergeben nach Einschätzung des Gutachtergremiums ein stimmiges Bild. In den Gesprächen im Rahmen der virtuellen Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Masterniveau entsprechen, verschaffen.

Es ist ebenfalls der Ansicht, dass das gewählte Format des berufsbegleitenden Fernstudiums durch geeignete Rahmenbedingungen umgesetzt wird. Das didaktische Konzept ist gut mit der Lernplattform und dem vorhandenen Lehrpersonal umsetzbar. Darüber hinaus begrüßt das Gutachtergremium insbesondere die gute Verknüpfung von Theorie und Praxis, welche durch das Praxisprojekt gefördert und gestärkt wird. Die Hochschule setzt Lehrende aus der beruflichen Praxis gezielt zur Förderung dieser Verzahnung ein.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs empfiehlt das Gutachtergremium die Auflage, die Studiengangsbezeichnung mit den Inhalten in Einklang zu bringen. Weiterhin sieht das

[1] Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Gutachtergremium Verbesserungsbedarf im Bereich der Akquirierung neuer Dozierender, bei der Überprüfung und Anpassung des Workload, bei der Überprüfung der Aktualität der Studienmaterialien sowie bei der Unterstützung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens. Im Prüfbericht wurden formale Mängel in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen und auf die Aktualität des Diploma Supplements.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Governance and Human Rights“ ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Aufgrund seiner curricularen Ausrichtung, die sowohl auf die Vermittlung praxisorientierten Wissens als auch auf den Einsatz zahlreicher Praktiker in der Lehre abzielt, ist der Studiengang vor dem Hintergrund der gültigen KMK-Deskriptoren nach Angaben des Selbstberichtes dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zuzuordnen (vgl. S.5 Selbstbericht).

Die Dozierenden stellen dabei Bezüge zu den aktuellen Themen und Problemen her. Diese werden ergänzt durch praktische Anwendungen des theoretischen Wissens aus der Praxis. Darüber hinaus vermittelt das Studienprogramm den Studierenden praktische Kompetenzen wie Projektmanagement, Verhandlung, Fundraising, Organisation von Konferenzen, Kampagnen und Sensibilisierung. Des Weiteren lernen die Studierenden nicht nur in der Theorie praktische Inhalte. Sie wenden diese in dem studienbegleitenden Projekt, das sich über die gesamte Studiendauer erstreckt, konkret an. Die Vorlesungen werden komplett auf Englisch unterrichtet.

Der Studiengang schließt mit einer Masterarbeit von sechs Monaten Dauer ab. Das Mastermodul findet im vierten (und letzten) Semester des Programms statt. Idealerweise sollten die Studierenden alle thematischen Module zu dem Zeitpunkt absolviert haben, bevor sie mit ihrem Mastermodul beginnen. In der Masterarbeit sollen die Studierenden, unter Anwendung der gelehrten wissenschaftlichen Methoden, zum Ausdruck bringen, dass sie in der Lage sind, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten, um Handlungsempfehlungen oder Handlungsalternativen daraus abzuleiten. Das Thema der Masterarbeit kann nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen frei gewählt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Die formalen Zulassungsbedingungen und das Auswahlverfahren sind in § 4 und § 4a der „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den weiterbildenden fakultätsübergreifenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ sowie den fachspezifischen Anlagen Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg zu den einzelnen Studiengängen detailliert geregelt. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens obliegen dem Zulassungsausschuss.

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus, sowie den Nachweis einer einschlägigen mindestens einjährigen Berufserfahrung und den Nachweis fortgeschrittener Englischkenntnisse (TOEFL min. 92 Punkte, IELTS min 6.5 Punkte, CAE/CPE min. Level C1 – Grade B, TOEIC-4 Skills Test min. 720 Punkte im Bereich listening and reading und 310 Punkte im Bereich speaking and writing). Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt. Ausländische Studienbewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für Deutsche Sprachprüfung an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen.

In der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird unter § 4 Zugangsvoraussetzung folgende Angabe gemacht: “Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus.“ „In der Regel“ bedeutet jedoch, dass diesbezüglich ebenfalls Ausnahmen möglich sind. Gemäß Begründung zur Musterrechtsverordnung § 11 (3) bedarf einer „[…] Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr […] einer besonderen Begründung“. Die Universität hat jedoch keine Begründung geregelt, in welchem Fall Bewerber die geforderte Dauer unterschreiten dürfen. Darüber hinaus setzt gemäß Begründung zur Musterrechtsverordnung § 11 (3) die „[…] Berufstätigkeit […] auf den vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf […]“. Der Zusatz „in der Regel“ lässt jedoch ebenfalls zu, dass die Berufstätigkeit nicht nach dem ersten Abschluss absolviert werden muss.

Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangen Abschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Falls zuzulassenden Bewerbern unter Einbeziehung der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Leistungspunkten weitere ECTS-Leistungspunkte zur Erfüllung des Nachweises fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie

erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend. Die Universität hat diesbezügliche Richtlinien für den zusätzlichen CP-Erwerb festgelegt (siehe Ausführungen zu § 8 Leistungspunktesystem).

Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (Punktesystem) vergeben. Das Punktesystem gliedert sich in Akademische Leistung der Bewerber in ihrem abgeschlossenen Studium (max. 6 Punkte), Dauer und Leistung einer einschlägigen Leistungs- und Berufstätigkeit (max. 4 Punkte) sowie der Motivation für den Studiengang und nachgewiesenen gesellschaftlichen Engagement (max. 4 Punkte). Der Zulassungsausschuss lädt Bewerber zur Entscheidungsfindung zu einem persönlichen Gespräch ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Universität regelt nicht, dass die vorausgesetzte Dauer der Berufserfahrung nur in Ausnahmen unterschritten werden kann und dass die Berufserfahrung nur nach dem Erststudium erfolgen darf.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Universität regelt in der entsprechenden Ordnung, dass die geforderte Berufserfahrung nach dem Erststudium erfolgen muss und dass die Dauer von einem Jahr nur in geregelten Ausnahmefällen unterschritten wird.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengangsbezeichnung lautet Governance and Human Rights. Die Universität verleiht für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums den Abschluss „Master of Arts“, weil es sich um einen geisteswissenschaftlichen Studiengang handelt.

Die Universität stellt laut § 16 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Allerdings hat die Leuphana Universität Lüneburg nicht die aktuell gültige Version des Diploma Supplements dem Gutachtergremium zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass stets das aktuell gültige Diploma Supplement ausgestellt wird.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule reicht eine aktuell gültige Version des Diploma Supplements ein.

Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Module können mit Ausnahme der Module F5 „Research, Communication and Decision making Skills“, F7 „Social Change: Campaigning, Social Media and Communication”, P „Projects in Governance and Human Rights related areas“ sowie C3 „Gesellschaft und Verantwortung – Society and Responsibility“ innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Da die Studierenden gleich zu Studienbeginn erlernen sollen, Probleme zu identifizieren und zu bewerten, wird das Modul F5 auf das erste und zweite Fachsemester aufgeteilt. Die zweite Hälfte des Moduls legt einen thematischen Schwerpunkt auf die Stärkung der Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeiten der Studierenden, die vor allem in Bezug auf das Modul F7 zu nutzen sein sollen.

Das Projektmodul P „Projects in Governance and Human Rights related areas“ erstreckt sich über vier Semester. Das Ziel dieser Strukturierung ist es, den Studierenden genug Zeit zu geben, das notwendige Wissen und die Fähigkeiten zu erwerben, die für die Planung, Organisation und Implementierung des Projektes notwendig sind. Im Verlauf der ersten beiden Semester ist ein Fokus auf das Schreiben des Projektplans sowie auf die vorbereitende Planung zu setzen, während im dritten und vierten Semester die Implementierung des Projektes sowie das Verfassen eines Projektberichts vorgesehen ist.

Jedes Modul wird einmal pro akademisches Jahr angeboten und hat eine Dauer von fünf bis sieben Wochen.

Das Modulhandbücher und die darin enthaltenen Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde auf der Internetseite der Leuphana Universität veröffentlicht (https://www.leuphana.de/universitaet/entwicklung/lehre/organisation/rpo-und-fsa.html).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Für ein Modul werden zwischen fünf und zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben. Da innerhalb eines Semesters zwei bis drei Module angeboten werden, liegt der maximale Workload pro Semester bei 22,5 ECTS-Leistungspunkten. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten.

Die Universität stellt sicher, dass die Studierenden mit dem Abschluss des Masterstudiengangs in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben. Studierende, die nach einem Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten in diesem Studiengang immatrikuliert werden, erhalten die Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit zu erwerben. Für den Erwerb zusätzlicher ECTS-Leistungspunkte zur Erfüllung der Zulassungsauflage wurde eine Leitlinie in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erlassen (vgl. § 4 a Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität ist die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention unter § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen Abs. 1 bis 3 und die Anrechnung für außerhochschulischen erbrachten Leistungen in Abs. 4 bis 5 festgelegt.

Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Werden diese Leistungen in einem anderen Studiengang erworben, werden diese angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderung nicht wesentlich unterscheiden. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Universität. Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend.

Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des

Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt können maximal 50% der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden. Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbarem System wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid. Die Anerkennung von erworbenen Studienleistungen, außerhochschulischen Leistungen sowie Vereinbarungen zum Erwerb fehlender ECTS-Leistungspunkte werden im Diploma Supplement festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Seit der ersten Akkreditierung des Studienprogramms im Jahre 2015 wurden einige Änderungen vollzogen, um das Programm weiterzuentwickeln und zu verbessern. Der Großteil dieser Änderungen betraf den Angaben im Selbstbericht zufolge primär den Studienplan. Dieser wurde zwischen 2015 und 2019 verändert und neu angepasst (vgl. S.9 Selbstbericht).

Eine der Veränderungen war die Anordnung der Module. Während der ersten Akkreditierung fand das F2 Modul „Human Rights and Governance: Norms and Principles“ während des zweiten Semesters und das F3 Modul „Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Application“ während des dritten Semesters statt. Nach der Akkreditierung wurde dieser Verlauf geändert und das F2 Modul in das erste Semester und das F3 Modul in das zweite Semester vorgezogen. Diese Änderung wurde vorgenommen, um die Arbeitsbelastung in den Semestern besser auszugleichen.

Eine der größten Veränderungen der letzten Jahre war jedoch die Anpassung des Workloads. Während der ersten Durchlaufphase des Programms 2015 bestand jedes Modul aus vier bis fünf Kursen, die zeitgleich angeboten wurden. Über die Jahre wurde, auch auf Anfragen von Studierenden, die Anzahl der angebotenen Kurse reduziert. Seit Oktober 2018 bestehen die meisten Module demnach aus lediglich zwei Kursen, mit Ausnahme der Module F1 „Introduction to Governance and Human Rights“ und dem Komplementärmodul K „Gesellschaft und Verantwortung“, welches jeweils drei Kurse beinhaltet.

Im Zuge des neuen Curriculums sollen ab Oktober 2020 sämtliche Module aus zwei Kursen bestehen. Eine Ausnahme bildet das Komplementärmodul, welches sich weiterhin aus drei Kursen zusammensetzt und für alle anderen Masterstudiengänge der Professional School angeboten wird. Auch das Projektmodul wurde über die Jahre modifiziert. Während der ersten Akkreditierung hatte das Modul eine Dauer von drei Semestern, während es nun vom ersten bis zum vierten Semester angeboten wird. Eine weitere Veränderung, die zum ersten Mal im Wintersemester 2020 implementiert werden soll, betrifft den neuen Studienplan. Als Reaktion auf Anfragen der Studierendenschaft werden die Kurse der Module F1 „Introduction to Governance and Humand Rights”, F2 „Human Rights and Governance: Norms and Principles”, F3 „Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Application” und F7 „Social Change: Campaigning, Social Media and Cummunication” dahingehend angepasst, dass die Anteile der beiden Schwerpunkte Governance and Human Rights ausgeglichener sind. Um eine Überbelastung der Studierenden zu vermeiden, sollen einige Seminare zum Thema Human Rights durch Seminare zum Thema Governance ausgetauscht werden. Dadurch soll eine Verschiebung der thematischen Schwerpunkte entstehen (vgl. S.9 Selbstbericht).

Um das studentische Feedback zielführend bündeln zu können, werden außerdem Studiengangssprecher gewählt. Die Studierenden tauschen sich während der Präsenzphasen und über die Foren auf der Lernplattform aus. Die Ergebnisse werden dann über den Studiengangssprecher an die Studiengangsleitung weitergeleitet, die darauf entsprechend reagieren kann. Diese

Besonderheit der Professional School soll einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung des Studiengangs leisten(vgl. S.9 Selbstbericht).

Der Studiengang wurde für 5 Jahre von 02. Oktober 2015 bis Ende Sommersemester 2020 unter fünf Auflagen akkreditiert. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch die Universität Lüneburg fristgerecht umgesetzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Governance and Human Rights“ soll Absolventen mit erster Berufspraxis befähigen, eigene Strategien für menschenrechtsbasierte Governance zu entwerfen und diese im Rahmen eines eigenen Praxisprojektes zu testen. Die Studierenden setzen sich mit grundlegenden Governance-Theorien, dem Völkerrecht, sowie Menschenrechten auseinander. Der maßgebliche Schwerpunkt des Studiums liegt jedoch auf der Befähigung, Defizite bei der Einhaltung der Menschenrechte analytisch und problemlösungsorientiert diagnostizieren und beheben zu können. Im Gegensatz zu anderen Masterprogrammen mit dem Schwerpunkt Menschenrechte, geht es in diesem Studiengang vornehmlich um die konstruktive, politisch-strukturelle und kulturelle Verwirklichung von Menschenrechten.

Absolventen sollen laut Selbstbericht dazu befähigt werden, in Regierungsorganisationen und NGOs Good Governance - Maßnahmen umzusetzen, um zur Stärkung der Menschenrechte beizutragen. Das angestrebte Kompetenzprofil eines Absolventen lässt sich als Change Agent für Menschenrechte durch Good Governance-Mechanismen charakterisieren. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu befähigt werden, ihr erlangtes Wissen auch auf bisher unbekannte Fälle und Problemstellungen im Feld von Governance und Menschenrechte und der damit verknüpften Fachbereiche anzuwenden. Dadurch sollen sie die Fähigkeit erlangen, mit der Komplexität der auf sie zukommenden Fragestellungen, analytisch und souverän umzugehen. Weiterhin sollen die Studierenden lernen, mittels nur unvollständigen oder inhaltlich begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Auswirkungen dieser Entscheidungen zu erkennen und zu berücksichtigen (vgl. S. 10 Selbstbericht).

Darüber hinaus erhalten die Studierenden umfassende kommunikative Kompetenzen, die sie dazu befähigen sollen, im Bereich Governance und Menschenrechte, sowie in den benachbarten praxisrelevanten Disziplinen und gegenüber Laien, Informationen und Beweggründe auf klare und eindeutige Art und Weise zu vermitteln.

Neben der Vermittlung von Fachkompetenzen aus benachbarten praxisrelevanten Disziplinen werden durch das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ weitere soziale, personelle, organisationale sowie gesellschaftliche Kompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Führungsverantwortung und auch Change-Management ausgebildet und vertieft. Die Bildungsziele des Studien-

gangs sind dem Weiterbildungsmodell der Leuphana Professional School entsprechend folgenden drei Ebenen zuzuordnen:

Auf der individuellen Ebene soll der Studiengang der persönlichen Weiterentwicklung von (angehenden) Fach- und Führungskräften in Unternehmen und anderen Organisationen dienen. Studierende sollen durch das Studium ihr berufsbezogenes Wissen und ihre Lernkompetenz erweitern, um sich für neue bzw. erweiterte Regierungs- und Rechtsaufgaben zu qualifizieren.

Der Studiengang soll die Handlungsfähigkeit von Absolventen durch eine gesteigerte Rechts- und Governance-Kompetenz, insbesondere in der Lösung aktueller politischer und menschenrechtlicher Probleme, erhöhen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse wurden durch die Universität nachvollziehbar dargelegt. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele grundsätzlich stimmig zum angestrebten Abschlussniveau, was sich u.a. aus den Lernergebnissen des Modulhandbuchs, welche Masterniveau aufweisen, bestätigt. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass durch die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung getragen wird. Dies konnte durch die Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Studierenden betätigt werden. Das Gutachtergremium moniert jedoch, dass die wissenschaftliche Kompetenz aus dem Lehrgebiet Governance nicht ausreichen vermittelt wird (siehe Kapitel Curriculum § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO).

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird ausreichend auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Das Gutachtergremium begrüßt diesbezüglich insbesondere das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“, in dem sich die Studierenden mit relevanten Themen wie „Führung und Verantwortung“, „Veränderungen und verantwortungsvoll Gestalten“ sowie „Ethik und Werte“ auseinandersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Der Studiengang ist so ausgerichtet, dass er berufsbegleitend im Format des Fernstudiums in vier Semestern absolviert werden kann. Das Curriculum deckt gemäß den Angaben im Selbstbericht alle wesentlichen Bereiche des Governance and Human Rights ab.

Das Curriculum für den Studiengang setzt sich wie folgt zusammen:

Die Reihenfolge der Module richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und der Tiefe des jeweiligen Inhaltes. Beispielsweise wird das F1-Modul als Einführungsmodul betrachtet, in dem die Studierenden die grundlegenden Konzepte, Prinzipien und Theorien zu Governance und Menschenrechten erlernen. In den darauffolgenden Modulen können die Studierende diese Thematiken vertiefen und mit einer breiteren Perspektive erlernen. Weiterhin sind die Module so angeordnet, dass die Studierenden zuerst die jeweiligen Theorien erlernen, bevor sie in den praktischen Modulen angewendet werden. Ausnahme bildet hier das Modul F5 das bereits zu Beginn des Studiums angeboten wird, da es für die Auswahl und Bewertung des geeigneten Themas für das jeweilige Projektmodul Hilfe bieten soll.

Die Fachmodule mit insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkten stellen den thematischen Kernbereich des Studiums dar. Die Module sind in Lerneinheiten unterteilt, die sich innerhalb eines Moduls thematisch ergänzen. Die Fachmodule werden durch das überfachliche Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ (5 ECTS-Leistungspunkten) ergänzt. Hier beschäftigen sich die Studierenden mit der Wechselwirkung einer Organisation und ihrer Mitglieder mit dem gesellschaftlichen Umfeld und allgemeinen Managementkompetenzen unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts des verantwortungsvollen Handelns auf der Führungs-, Organisations- und Gesellschaftsebene.

Mittels der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Konzepte, Methoden und Instrumente aus dem thematischen Gegenstandsbereich des Studiengangs sachgerecht anzuwenden. Auf der Basis des aktuellen Standes der Forschung und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden sollen die Studierenden dann das Thema selbständig forschungs- und ergebnisorientiert zu bearbeiten.

Laut Selbstbericht handelt es sich um ein geisteswissenschaftlich geprägtes Studienprogramm. Aus diesem Grund wird der Grad eines „Master of Arts“ verliehen. Der Studiengangsname erklärt sich daraus, dass den Studierenden Handlungskompetenzen vermittelt werden, um auf dem Ge-

biet von Good Governance and Human Rights die Anwendung von Menschenrechten zu sichern und zu erhalten (vgl. S. 6 Selbstbericht).

Bei der Lehr-Lernmethodik wird gemäß der Darstellung der Universität ein besonderer Fokus auf eine studierendenzentrierte und gendersensible Ausgestaltung der Lehr- Lerneinheiten gelegt. Insbesondere das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ zeichnet sich nach Angaben der Hochschule durch eine vermittlungs- und handlungsorientierte Didaktik aus und bezieht die Studierenden durch z.B. interaktive Vorträge aktiv in die Unterrichtsgestaltung mit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum dargestellten Inhalte nicht durchgehend als gewährleistet an. Das Curriculum trägt nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht vollumfänglich den Zielen des Studiengangs Rechnung und gewährleistet nicht eindeutig die angestrebten Kompetenzentwicklungen und Berufsbefähigung im Bereich Governance. Das Gutachtergremium moniert, dass die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenz auf Masterniveau aus dem Lehrgebiet Governance nicht vollumfänglich im Curriculum enthalten ist.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Universität den Bereich Governance nicht ausreichend im Curriculum berücksichtigt und somit Studiengangsbezeichnung und Inhalte nicht stimmig aufeinander bezogen sind. Vielmehr würde die Studiengangsbezeichnung „Good Governance and Human Rights“ zu den Curriculumsinhalten passen.

Im Rahmen der Stellungnahme gab die Leuphana Universität an, dass „neue Kurse“ zum Thema Governance hinzugefügt werden sollen und kündigte an, beispielsweise den Kurs über „International Criminal Justice“ durch „Governance in Comparative Perspective“ zu ersetzen. Ein neues Curriculum mit Berücksichtigung des Lehr- und Forschungsgebiets Governance wurde dem Gutachtergremium nicht vorgelegt. Das Gutachtergremium ist somit weiterhin der Ansicht, dass die wissenschaftliche Kompetenz des Lehrgebiets „Governance“ auf Masterniveau, in diesem Studiengang (derzeit) nicht vorhanden ist.

Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorien und Methodik auf Master-Niveau anzuwenden und diese im Rahmen der Masterthesis umzusetzen.

Die festgelegten Eingangsqualifikationen entsprechen aus Sicht des Gutachtergremiums den Anforderungen, um die angestrebten Ziele des berufsbegleitenden Fernstudiengangs zu erreichen.

Das berufsbegleitende Fernstudiengangskonzept umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie einen positiv hervorzuhebenden Praxisbezug. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden durch das praxisorientierten Projekt die Möglichkeit haben, ihr Wissen und die Fähigkeiten, die sie im Masterstudium erworben haben, in die Praxis umzusetzen.

Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezo-

gen werden. Dies zeigt sich insbesondere durch die Verwendung von eLearning, Gruppenarbeiten, freie wissenschaftliche Arbeiten sowie Projektarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Der Bereich Governance ist nicht ausreichend im Curriculum berücksichtigt, so dass Studiengangsbezeichnung und Inhalte nicht stimmig aufeinander bezogen sind.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Universität bringt die Studiengangsbezeichnung mit den Inhalten in Einklang.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Da dieser Fernstudiengang überwiegend online stattfindet, ist gemäß den Angaben im Selbstbericht ein besonderes Maß an Flexibilität gegeben. Studierende können sich ihre Zeit eigenständig einteilen, indem sie selbst entscheiden, wann sie die Online-Vorlesungen anschauen und Aufgaben bearbeiten. Aus diesem Grund ist es Studierenden möglich, ein Auslandssemester zu absolvieren und die Module trotzdem in dem vorgegebenen Zeitfenster abzuschließen (vgl. S. 13 Selbstbericht).

Kurse, die an Hochschulen im Ausland belegt wurden, können außerdem für diesen Studiengang anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Im Fall von erhöhten beruflichen Belastungen oder familiären Ereignissen können einzelne Module auch um einige Wochen verschoben oder im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

Die Lehrmaterialien können ortsunabhängig von überall auf der Welt abgerufen werden. So soll leichter auf berufliche Veränderungen, Spitzenarbeitsphasen sowie alle sonstigen privaten, beruflichen und sozialen Herausforderungen eingegangen werden können. Studierende bekommen bei der Planung und Durchführung eines Auslandsemesters Unterstützung durch das International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Rahmenbedingungen eines berufsbegleiteten Fernstudiums, bei dem die Studierenden einer festen Beschäftigung nachgehen, ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland üblicherweise nicht vorgesehen.

Das Gutachtergremium konnte sich jedoch im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die Universität entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat, um bei Bedarf die studentische Mobilität zu realisieren. Studierende können eigenständig ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Es begrüßt, dass entsprechende Betreuungsangebote durch das International Office vorhanden sind und die Studierenden bei der Planung und Durchführung eines Auslandssemesters unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Das Lehrpersonal setzt sich aus vier hauptamtlich an der Leuphana Universität beschäftigten Lehrenden und fünfzehn externen Lehrbeauftragten von anderen Hochschulen und aus der Praxis zusammen. Es weist verschiedene berufliche und fachliche Hintergründe auf. Durch diese Kombination soll sichergestellt werden, dass in den Programmen die wichtigsten Theorien des Feldes genauso wie praktische Fähigkeiten zu vermitteln werden. Die Dozierenden sind laut Selbstbericht mit verschiedenen Institutionen wie wissenschaftlichen, beratenden und internationalen Organisationen verbunden. Dabei bringen sie laut Selbstbericht ihre jeweiligen Forschungsaktivitäten aktiv in die Lehre im Studiengang ein (vgl. S. 14 Selbstbericht). Für die Berufung neuer Professoren sind die Regularien das Berufungsverfahren in der Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg festgehalten.

Die Studiengangsleitung ist fachlich sehr gut vernetzt. Dieses Netzwerk unterstützt u.a. das Programm bei Akquirierung neuer Dozierender. Nach Einreichung der Qualifizierungsunterlagen und Abschlussdokumenten wird im Studiengang eine entsprechende Auswahl getroffen.

Die Leuphana Universität Lüneburg bietet regelmäßig hochschuldidaktische Fortbildungen an, z.B. zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen oder zur Vorbereitung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen. Einen Schwerpunkt hierbei bilden u. a. Angebote zum Einsatz von Multimedia und E-Learning. Unterstützend verfügen das Rechen- und Medienzentrum sowie das Fernstudienzentrum über entsprechendes Know-how in diesem Bereich (vgl. S. 14 Selbstbericht).

Auf administrativer Ebene spiegelt sich die Zusammenarbeit der Lehrenden zur Weiterentwicklung des Studiengangs z.B. in Zulassungs- und Prüfungsausschüssen, in Studienkommissionen zur Beratung von Ordnungen sowie fachspezifischen Anlagen wider. Im Rahmen der Weiterbildung findet neben der genannten Zusammenarbeit im Bereich von Ausschüssen und Kommissionen auch in der sog. „Leitungsrunde“ und der „AG Weiterbildung“ der Professional School ein Erfahrungsaustausch zwischen Studiengangsleitungen und -koordinationen der gesamten Studiengänge der Professional School statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen (Lebensläufe, tabellarische Aufstellung der Lehrenden) davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität des Studiengangs vorhanden ist. Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das Lehrpersonal verfügt über wissenschaftliche und praktische Erfahrung.

Durch die eingereichten Unterlagen ging zum einen hervor, dass ein größerer Teil der Lehrenden primär die praktische Expertise abdeckt. Zum anderen wird der Bereich Governance nur von einem Lehrenden abgedeckt. Die Gespräche mit der Universität ergaben, dass in Zukunft personelle Veränderungen aufgrund von auslaufenden Lehrverträgen vorgesehen sind. Das Gutachtergremium begrüßt diese Maßnahme der personellen Veränderung, gibt diesbezüglich jedoch

dringend die Empfehlung, dass bei der Akquirierung neuer Dozierender ein stärkerer Fokus auf die Wissenschaftlichkeit sowie auf die fachliche Ausrichtung im Bereich Governance gelegt werden sollte. Es ist der Ansicht, dass der Anteil der hauptamtlichen Lehrenden in diesem Bereich erhöht werden sollte.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe und Berufungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg) und den Gesprächen davon überzeugen, dass die Universität geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung ergreift. Dem Lehrpersonal stehen geeignete Angebote zur Weiterentwicklung zur Verfügung. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung zeitgemäß sind.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die im Studiengang eingesetzten Dozierenden gewährleistet. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden von den Forschungsergebnissen profitieren können und diese im ausreichenden Maße in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Universität sollte bei der Akquirierung neuer Dozierender verstärkt einen Fokus auf die wissenschaftliche Qualifikation sowie auf die fachliche Ausrichtung im Bereich Governance legen.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Der Studiengangsleitung obliegt u.a. die

- wissenschaftliche Leitung des Programms
- wissenschaftliche Fundierung und curriculare Umsetzung sowie strategische Ausrichtung
- Qualitätssicherung auf fachlicher Ebene
- kompetenzbasierte Adaptierung des Leuphana Weiterbildungsmodells auf Ebene des Studiengangs,
- verantwortliche Modul- und Angebotserarbeitung, Konzeptionierung und Einrichtung des berufsbegleitenden Studiengangs,
- verantwortliche Durchführung der Programmakkreditierung,
- verantwortliche Leitung der operativen Steuerung des Studiengangs,
- inhaltliche, budgetäre und personelle Verantwortung aller im Rahmen des Studiengangs anfallenden Aktivitäten, inkl. Berichtspflicht gegenüber der Universität,
- verantwortliche Finanzplanung und Budgetmanagement nach Vorgabe der Professional School.

Die Studierenden und Lehrenden werden neben der Studiengangsleitung auch von dem Programmkoordinator, der für die Organisation des Studiums zuständig ist, und der studentischen Hilfskraft unterstützt und angeleitet. Die Aufgaben umfassen dabei die Unterstützung und Anlei-

tung von Studierenden bei Fragen u.a. zu den Themen Einschreibung für das neue Semester, Registrierung für Prüfungsleistungen, Anmeldungen für Masterarbeiten und finanzielle Herausforderungen. Der Programmkoordinator unterstützt die Studierenden während des gesamten Studiums bei bürokratischen Prozessen und die Studiengangsleitung bei der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Studienbetriebs.

Vor Studienbeginn ist der Studiengangskoordinator im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren Ansprechpartner und unterstützt die Professional School mit der Teilnahme an Arbeitskreisen (Zulassungsausschuss, Qualitätszirkel, AG Professional School etc.). Während des Studiums ist der Koordinator neben der Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebotes, der Entwicklung und Absprache der Lehrveranstaltungssyllabi und der Prüfungsform mit den Lehrenden, vor allem auch für die wissenschaftliche Aufbereitung und Betreuung der Lehrveranstaltungen sowie das dazugehörige Blended-Learning Format verantwortlich. Darüber hinaus unterstützt er jegliche Belange der Studierenden und bezieht diese in die langfristige Ausrichtung und wissenschaftliche Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Das Programm ist ein Fernstudiengang, der überwiegend online stattfindet. Mit der Hilfe des ETeams der Professional School der Leuphana sollen die technischen und IT-Aspekte des Programmes sichergestellt werden. Online-Vorlesungen werden im Vorhinein von dem E-Team mithilfe eines Online-Raumes in Adobe Connect vorbereitet. Der Großteil des Lernprozesses findet auf der Lernplattform Moodle statt. Auf dieser Plattform haben die Studierenden einen audiovisuellen Zugang zu den Online-Vorlesungen, sowie auf Literatur. Adobe Connect ermöglicht Webinars und Online-Meetings, die von dem Programmkoordinator oder der studentischen Hilfskraft unterstützend mitbetreut werden.

Die Leuphana Universität Lüneburg verfügt über drei Standorte in Lüneburg, den Standort „Campus“, „Rotes Feld“ und „Volgershall“. An allen Standorten steht eine Vielzahl von Räumen mit moderner Ausstattung zur Verfügung. Auf dem Campus befinden sich 5 Hörsäle, 55 Seminarräume, 35 Fachräume (EDV Räume, Labore, Werkräume etc.) und ein Audimax im neuen Zentralgebäude. Einmal im Jahr reisen die Studierenden nach Lüneburg, um an der Präsenzphase im ersten, dritten und vierten Semester teilzunehmen. Diese findet im Zentralgebäude auf dem Campus der Leuphana Universität in Lüneburg statt. Die notwendigen Räume werden rechtzeitig für die Lehrenden für Workshops und Konferenzen reserviert. Die Räume sind laut Selbstbericht angemessen für zielführendes Lernen und mit notwendigem Equipment wie Overheadprojektoren, Flipcharts und White Boards ausgestattet. Zusätzlich zum einem Glasfasernetz existiert ein Funknetzwerk (WLAN) mit mehreren Access Points, das alle relevanten Bereiche der Universitätsstandorte abdeckt. Studierende und Lehrende können sich direkt über WLAN in das Campus-Netzwerk einwählen und die dort angebotenen Services und Ressourcen nutzen.

Die Pflichtliteratur wird den Studierenden auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt. Außerdem können die Studierenden über einen VPN-Client, ortsunabhängig auf die Bibliotheks-Ressourcen im Onlineformat an den Standorten in Lüneburg zurückgreifen. Bei Bedarf können Bücher auch vor Ort ausgeliehen werden.

Das Medien- und Informationszentrum (MIZ) ist die zentrale Serviceeinheit der Leuphana Universität Lüneburg für alle Medien- und IT-bezogenen Dienste der Hochschule. Im MIZ sind drei der

klassischen Dienstleistungseinrichtungen einer Universität – Bibliothek, Rechenzentrum und Medienzentrum- zu einer serviceorientierten Organisationseinheit fusioniert. Innerhalb des MIZ ist der Bibliotheksbereich für die Bereitstellung der Informations- und Literaturversorgung auf digitalen und gedruckten Medien zuständig. Das Bibliothekssystem der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb des Medien- und Informationszentrums gehört zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund und bietet im Rahmen von überregionalen Bibliothekskooperationen zahlreiche traditionelle und DV-gestützte Dienstleistungen wie Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), Datenbankinformationssystem (DBIS) sowie Zugang zu diversen Fachportalen an.

Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 gedruckte Bücher und ca. 40.000 E-Books, über 30.000 elektronische und 900 gedruckte Zeitschriften, 370 Datenbanken und weitere Sondermaterialien. Ein dynamisches Entwicklungskonzept für den Literaturbestand soll die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände gewährleisten. Sollte spezielle Literatur benötigt werden, kann nach Angaben der Universität diese jederzeit online bestellt und ebenfalls den Studierenden und Dozierenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Leuphana bietet ihren Mitarbeitern gemäß den Angaben im Selbstbericht ein Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen an, um eine persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen, über Angebote zum Selbstmanagement und Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren. Auch externe Angebote, wie das Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm (HüW) stehen den Mitarbeitern zur Verfügung und ergänzen die internen Fort- und Weiterbildungsangebote der beteiligten Hochschulen (vgl. Anlage 4 Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsenzveranstaltungen werden in den Räumlichkeiten der Leuphana Universität durchgeführt. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort u.a. durch die gut ausgebaute IT-Infrastruktur erreicht werden können.

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für die Studierenden und Lehrenden bewertet das Gutachtergremium als positiv. Sie konnten sich durch die Gespräche davon überzeugen, dass den Studierenden bei Fragen zu Studienverlauf- und Organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Das Gutachtergremium konnte sich auch davon überzeugen, dass das Studiengangsmanagement kompetent auf die besonderen Belange des Fernstudiums reagieren kann. Es begrüßt insbesondere die Einrichtung des ETeams der Professional School der Leuphana Universität. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass dadurch alle technischen Rahmenbedingungen kompetent sichergestellt werden.

Die Ausstattung der Bibliothek und die dort vorhandenen vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten für die Studierenden sind angemessen. Die Literaturausstattung in der Bibliothek wird kontinuierlich auf dem aktuellen Stand gehalten. Den Studierenden stehen ausreichend lizenzierte Datenbanken und elektronischen Fachzeitschriften zur Verfügung. Durch einen ausreichend Zugriff auf die Online-Literatur und Datenbanken sowie der Tatsache, dass den Studierenden die Pflichtliteratur auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt wird, sieht das Gutachtergremium keinerlei Be-

denken. Es ist der Ansicht, dass hierbei auf die besonderen Belangen eines Fernstudiums positiv eingegangen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Für den Studiengang existieren Vorgaben hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise. Alle relevanten Informationen und Regelungen sind unter § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg enthalten. Die Leistungsüberprüfungen finden studienbegleitend in zeitlicher Nähe zum jeweiligen Studienabschnitt statt.

Im Studiengang sind in jedem Modul die Prüfungsform Hausarbeit und Referat festgeschrieben. Bezogen auf die Hausarbeit steht es den Studierenden frei, eigenständig eine kursbezogene wissenschaftliche Problemfrage zu entwickeln und zu formulieren, die sie bearbeiten bzw. beantworten möchten. Dabei sollte die Hausarbeit die Grenzen von 5.000-7.500 Wörtern nicht unter- bzw. überschreiten. Das Verfassen einer Hausarbeit soll den Studierenden die Freiheit geben, Themen aus dem Bereich „Governance and Human Rights“ zu erforschen, zu analysieren und zu diskutieren. Das regelmäßige wissenschaftliche Arbeiten soll die Studierenden ideal auf die Erstellung der Masterarbeit vorbereiten, in dem die analytischen Fähigkeiten gestärkt und der Umgang mit Informationen und Daten, die in Bezug auf eine bestimmte Fragestellung gesammelt wurden trainiert werden (vgl. S. 17 Selbstbericht).

Das Referat soll eine Länge von ca. 15 bis 20 Minuten aufweisen und neben dem Power-Point-Format auch eine Audioaufnahme der Präsentationsinhalte (sowie eine Erklärung jeder Folie im Einzelnen) inkludieren. In den meisten Fällen werden die Präsentationen während eines Webinars oder während der Präsenzphase gehalten. Präsentationen sollen nicht nur die analytischen, sondern auch die kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden schärfen. Auch hier wird den Studierenden die Freiheit gewährt, an einem selbstständig gewählten Thema zu arbeiten und dieses zu vertiefen. Das Referat das über Audio-Aufnahmen, Webinare auf Adobe Connect oder persönlich während der Präsenzphase erfolgen soll, soll die Sprech- und Redefähigkeiten in der Öffentlichkeit sowie öffentliches Auftreten im Allgemeinen stärken. Das Beantworten von Fragen der Lehrenden und Kommilitonen im Rahmen der Präsentation, soll außerdem das eigene analytische Denken sowie die Stimmigkeit und Logik der eigenen Antworten üben und verbessern (vgl. S. 17 Selbstbericht).

Um die Transparenz und Fairness der Benotung zu gewährleisten, wird den Dozierenden nahegelegt, ein standardisiertes Bewertungsblatt für die Bewertung von Hausaufgaben und Präsentationen zu verwenden. Hausarbeiten werden nach vier Hauptkriterien bewertet: Struktur (20%), Inhalt (30%), Argumentation (30%) und formelle Anforderungen (20%). Zu jedem Hauptkriterium gibt es Subkriterien, die eine klare und transparente Evaluation sicherstellen sollen. Diese Evaluationsbögen werden als Orientierung angeboten, können von den Lehrenden allerdings ange-

passt und verändert werden. Auch Referate werden nach vier Hauptkriterien bewertet: Struktur (20%), Inhalt (30%), Argumentation (30%) und Gesamteindruck (20%). Die Evaluationsbögen für Referate und Hausarbeiten enthalten Subkriterien zu jedem Hauptkriterium. Diese Subkriterien unterstützen die Lehrenden dabei, objektiv und transparent zu agieren, wenn sie Präsentationen der Studierenden evaluieren.

Mittels der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Konzepte, Methoden und Instrumente aus dem thematischen Gegenstandsbereich des Studiengangs sachgerecht anzuwenden. Auf der Basis des aktuellen Standes der Forschung und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden sollen die Studierenden das Thema selbständig forschungs- und ergebnisorientiert innerhalb der vergebenen Frist von sechs Monaten bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachter-gremiums in Form und Inhalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden insbesondere durch das Format der Hausarbeit auf positive Weise zum wissenschaftlichen Arbeiten qualifiziert werden. Dies konnte auch durch die Gespräche mit den Studierenden und der Studiengangsleitung bestätigt werden.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums lassen sich die in diesem Studiengang eingesetzten Prüfungsformen (Hausarbeiten und Referate) gut im Format des berufsbegleitenden Fernstudiums umsetzen. Seiner Ansicht nach ist das Erstellen und Bearbeiten einer Hausarbeit/ Referats durch die freiere zeitliche Einteilung gut geeignet, um dies neben dem Beruf umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Die Prüfungen innerhalb der Module werden von dem Studiengangskoordinator geplant. Pro ECTS-Leistungspunkt werden 25 Stunden Arbeitsaufwand kalkuliert. Pro Modul werden daher 125 bis 250 Arbeitsstunden angesetzt. Die Universität gibt an, dass durch die umfangreiche Vorbereitung der Koordination das Studium planbar, verlässlich und überschneidungsfrei ist. Die Lehrveranstaltungen der Leuphana Professional School werden evaluiert und die Ergebnisse den Studierenden zugeleitet. Darüber hinaus haben die Studierenden über ihr gesamtes Studium hinweg die Gelegenheit, an der Weiterentwicklung des Studiengangs teilzuhaben, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sichergestellt wird (vgl. S. 18 Selbstbericht).

Webinare finden an Wochenenden, zumeist samstagsnachmittags statt, um allen Studierenden, vor allem denen, die berufstätig sind, die Teilnahme zu ermöglichen. Für den Fall, dass Studierende nicht an einem Webinar teilnehmen können, werden diese aufgenommen und online auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt, um ein Nachholen der Inhalte zu ermöglichen. Einmal im Jahr reisen die Studierenden nach Lüneburg, um an der Präsenzphase im ersten, dritten und vierten Semester teilzunehmen.

Um Überlappungen und Redundanzen des Lehrinhaltes zu vermeiden, arbeitet der Programmkoordinator eng mit den Lehrenden zusammen. Die Lehrenden sind dazu angehalten einige Monate vor Beginn des Kurses ihren aktualisierten Seminarplan einzureichen. Der Koordinator überprüft anschließend den Inhalt jeder Lehrphase, alle Aktivitäten, die Termine der Webinare sowie die Lektürematerialien und stellt auf diese Weise sicher, dass alles angemessen ist. Sollte die Arbeitsauslastung zu hoch sein oder sollten sich Inhalte überlappen, werden die Lehrenden gebeten, ihren Seminarplan noch einmal zu überarbeiten. Der Koordinator stellt außerdem sicher, dass die Prüfungsfragen oder Instruktionen klar verständlich und dem Modul angemessen sind (vgl. S. 18 Selbstbericht).

Der Arbeitsaufwand innerhalb der Kurse wird laut Selbstbericht durch die Bewertung der einzelnen e-Learning-Aktivitäten und der Präsenzzeit kontinuierlich angepasst. Außerdem evaluieren die Studierenden in jeder Veranstaltung am Präsenztag und im Onlinebereich ihren Arbeitsaufwand. Zur besseren Planung und Vorbereitung können die Studierenden bereits vor Modulstart den detaillierten Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltung abrufen, in dem der genaue Ablauf, Aufgaben, Literatur und Lehrmaterialien beschrieben werden. Der Ablauf der Module ist im Studienverlaufsplan abgebildet (vgl. S. 18 Selbstbericht).

Die Anzahl der Prüfungsleistungen pro Semester können aus folgender Tabelle abgelesen werden:

Modul	Sem	Prüfungsleistung	CP
F1 - Introduction to Governance and Human Rights	1.	Referat und Hausarbeit	10
F2 - Human Rights and Governance: Norms and Principles	1.	Referat und Hausarbeit	10
F3 - Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Application	2.	Referat und Hausarbeit	5
F4 - Human Rights Institutions, Mechanisms and Transitional Justice	3.	Referat und Hausarbeit	10
F5 - Research, Communication and Decision making Skills	1.-2.	Referat und Hausarbeit	5
F6 Programme Design	2.	Referat und Hausarbeit	10
F7 Social Change: Campaigning, Social Media and Communication	3.-4.	Referat und Hausarbeit	10
P - Projects in Governance and Human Rights related areas	1.-4.	Projektbericht, Vorstellung, Organisation einer Konferenz	10
C3 - Gesellschaft und Verantwortung Society and Responsibility	2.-3.	1 Portfolioprüfung	5
M - Masterarbeit	4.	Masterarbeit	15

Einige Module erstrecken sich über mehrere Semester (siehe §7 Modularisierung).

In jedem Modul haben die Studierende zwei Prüfungsleistungen: eine schriftliche/wissenschaftliche Arbeit (Hausarbeit) als auch eine mündliche Präsentation (Referat). Schriftliche/wissenschaftliche Arbeiten stärken die analytischen Fähigkeiten und die Fähigkeiten, schriftliche Texte, zur verfassen. Außerdem wird der Umgang mit Informationen und Daten trai-

niert, die in Bezug auf eine bestimmte Fragestellung gesammelt wurden. Die mündlichen Präsentationen dienen dazu, nicht nur die analytischen, sondern auch die kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden zu schärfen. Die Referate über Audio-Aufnahmen, Webinare auf Zoom oder persönlich während der Präsenzphase fördern die Sprech- und Redefähigkeiten in der Öffentlichkeit sowie öffentliches Auftreten im Allgemeinen. Das Beantworten von Fragen der Lehrenden sowie Kommilitonen nach der Präsentation bietet außerdem einen Ort, um das eigene analytische Denken sowie die Stimmigkeit und Logik der eigenen Antworten zu üben und zu verbessern.

Für die Anfertigung der Masterarbeit werden vielfältige Unterstützungsangebote, die von Kursen zum wissenschaftlichen Arbeiten bis zu einer Masterarbeitswoche vor Ort in Lüneburg reichen, angeboten.

Alle relevanten Unterlagen wie Allgemeine Prüfungsordnung, Prüfungs- und Studienordnung, Modulverzeichnis des Studiengangs, Gebührenordnung und Stundenpläne für jedes Semester stehen den Studierenden als PDF-Download im Internet zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, durch die gute Organisation und Strukturierung des Studiengangs gewährleistet. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesem Studiengang der Universität grundsätzlich leistbar ist. Die statistischen Daten dieses Studiengangs (siehe Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang) belegen, dass die Regelstudienzeit eingehalten wird. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Universität geeignete Rahmenbedingungen (angemessener Workload, Terminierung, Koordination) entsprechend der gesonderten Anforderungen (zeitliche Einbindung durch Beruf), die sich aus einem berufsbegleitenden Fernstudiengang ergeben können, geschaffen hat.

Bei der Frage nach der Einschätzung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes des Selbststudiums variierten die Angaben der Studierenden sehr stark. Die Angaben bewegten sich zwar alle im studierbaren Bereich, dennoch empfiehlt das Gutachtergremium, dass aufgrund der stark unterschiedlichen Angaben der Workload für die einzelnen Module weiterhin überprüft werden sollte, um ggf. entsprechende Anpassungen zur Sicherstellung der Studierbarkeit vorzunehmen.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Dies konnte auch im Rahmen der Gespräche vor Ort mit den Studierenden bestätigt werden. Die Studierenden bestätigten hierbei, dass die Organisation aller Webinare (samstags) sowie die überschaubaren Präsenzveranstaltungen an Wochenenden wie auch die Terminierung der Prüfungen als positiv zu bewerten ist.

Die zeitliche und organisatorische Gestaltung des Studiengangs ermöglicht eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass Vorlesungs- und Prüfungspläne den Studierenden frühzeitig zur Verfügung gestellt werden und diese jederzeit online einsehbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Universität sollte in regelmäßigen Abständen den Workload in den einzelnen Modulen überprüfen und ggf. Anpassungen vornehmen.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Das Studienprogramm ist ein berufsbegleitendes Programm, das im Blended-Learning Format durchgeführt wird. Abseits der Präsenzphasen steht den Studierenden eine innovative Lernplattform für das E-Learning zur Verfügung, mit der die Studierenden überall via Internet auf Lernmaterialien zugreifen können.

Studierende, die berufstätig sind, können sich ihre Zeit eigenständig einteilen, indem sie selbst entscheiden, wann sie die Online-Vorlesung anschauen und Aufgaben bearbeiten. Auf Moodle, der Lernplattform der Professional School, ist jeder Kurs hinterlegt. Dort können Studierenden laut Selbstbericht auf alle Materialien zugreifen. Online-Vorlesungen oder Literatur, werden auch auf der Online-Lernplattform gespeichert und zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können sich die Studierenden auf den Lernplattform mit ihren Kommilitonen austauschen und Forendiskussionen zu einem bestimmten Thema eröffnen.

Webinare finden an Wochenenden, zumeist samstagsnachmittags statt, um vor allem berufstätigen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen. Für den Fall, dass Studierende nicht an einem Webinar teilnehmen können, werden diese aufgenommen und online auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt, um ein Nachholen des Stoffs zu ermöglichen. Einmal im Jahr reisen die Studierenden nach Lüneburg, um an der Präsenzphase im ersten, dritten und vierten Semester teilzunehmen.

Auf Moodle, der Lernplattform der Professional School, ist jeder Kurs hinterlegt. Dort können die Studierenden auf alle Materialien jeglicher Formate u.a. Texte, Videos und Audios zugreifen. Ein Austausch kann über die Nachrichtenfunktion der Plattform erfolgen. Zudem ist jedes Modul über Adobe Connect mit seinen Online-Meetingräumen für die Webinare verknüpft. Die Studierenden können für die Nutzung solcher Live-Webinare unkompliziert den zur Verfügung gestellten Link nutzen.

Durch das berufsbegleitende Modell ist sich die Universität der eingeschränkten zeitlichen Verfügung der Studierenden bewusst. Infolgedessen werden die Online Veranstaltungen am Wochenende abgehalten und die Präsenzveranstaltungen finden im ersten, dritten und vierten Semester in einem ein- bis anderthalbwöchigen Block statt. Zudem werden die Vorlesungen i.d.R. aufgezeichnet und im Anschluss online auf die Lernplattform hochgeladen. Dies soll den Studierenden unter anderem ihre zeitliche Einteilung erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Universität gewählte Studiengangsstruktur. Seiner Ansicht nach handelt es sich um ein gut durchdachtes Studiengangskonzept, welches den Ansprüchen eines berufsbegleitenden Fernstudiums im Blended-Learning Format gerecht wird. Es ist der Ansicht, dass in diesem Studiengang die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden Fernstudiengangs durch den Einsatz von Blended-Learning berücksichtigt werden. Des Weiteren begrüßt es die Aufteilung der Präsenzveranstaltungen im ersten, dritten und vierten Semester. Dies konnte auch durch die Gespräche mit den Studierenden der bestätigt werden.

Bei der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen Überblick über die Online-Lernplattform sowie die IT-Ausstattung der Universität verschaffen. Es ist der Ansicht, dass die Lernplattform Moodle, welche als Web-Applikation verschiedene Formen von webbasiertem Lernen, Lehren und Moderieren ohne große didaktische Einschränkungen ermöglicht, positiv unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Studierende, Dozierende, die Studiengangsleitung und der Studiengangskoordinator stehen in einem kontinuierlichen Austauschprozess zum jeweiligen Studiengang, der aus Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Evaluationen, Qualitätszirkeln sowie aus Vor- und Nachbesprechungen von Veranstaltungen besteht. Lehrinhalte sowie das Studiengangskonzept, einschließlich Modulbeschreibungen, übergreifende Themen und Methoden werden sowohl von den Lehrenden, als auch der Studiengangsleitung mit jeder Kohorte auf Aktualität und Adäquanz geprüft.

Die Dozierenden sind gemäß der Darstellung der Universität, Experten auf ihrem Gebiet. Insbesondere befassen sie sich außerhalb ihres Lehrauftrages mit den Themengebieten ihrer Kurse und können dadurch die Aktualität und Adäquanz der Vorlesung bestimmen. Die Lehrenden diskutieren gegenwärtig relevante Themen stets in den Vorlesungen und bringen eigene Inhalte aus ihrer Forschung ein. Sie sind nach Angaben der Universität dazu verpflichtet, ihren Seminarplan jährlich und ihre Online-Vorlesungen jedes zweite Jahr zu erneuern, um zu garantieren, dass auch auf die neusten Theorien und Thematiken aus dem Gebiet von „Governance & Human Rights“ eingegangen wird. Insbesondere bei der Bearbeitung von Masterarbeiten soll, laut Angaben des Selbstberichts, die Aktualität der Themen im Vordergrund stehen.

Als rein englischsprachiger Studiengang mit international tätigen Lehrenden, können die internationalen Diskurse ebenfalls in den Studiengang integriert werden (vgl. S. 19 Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann nicht durchgehend bestätigen, dass die Studiengangsleitung des Studienganges die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Bezüglich der eingereichten Unterlagen wie Modulhandbücher (Literaturangaben) und Studienmaterialien moniert das Gutachtergremium, dass diese nicht regelmäßig überarbeitet wurden und nicht durchgehend auf dem neusten Stand sind. Die fehlende Aktualität einiger Module ist daran zu erkennen, dass diese im Laufe der letzten Akkreditierung nicht überarbeitet und die Literatur nicht angepasst wurden. Es empfiehlt, dass die Universität ihre Studienmaterialien sowie das Modulhandbuch unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte regelmäßig überarbeitet, um noch gezielter die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherzustellen.

Das Gutachtergremium begrüßt die praxisnahen Forschungstätigkeiten der Dozierenden. Es ist der Ansicht, dass somit ein guter Bezug zu aktuellen Themen aus der Praxis sichergestellt werden kann und auch ein Beitrag zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen geleistet wird.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten qualifiziert werden. Dies konnte auch durch die Gespräche mit den Studierenden und der Studiengangsleitung bestätigt werden. Es begrüßt, dass die Studierenden in fast jeden Modul eine Hausarbeit anfertigen müssen, sieht jedoch Potential das wissenschaftliche Arbeiten, unter anderem auch die Nutzung der Forschungsmethoden, weiter zu stärken. Es empfiehlt der Universität, den Studierenden mehr Unterstützung bei der Vorbereitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (notwendige Basisinstrumente sowie Datenanalyse (Statistik)) zu bieten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Universität sollte sicherstellen, dass die Studienmaterialien sowie das Modulhandbuch unter Berücksichtigung der fachlichen Gesichtspunkte regelmäßig überarbeitet werden, um die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherzustellen.

Die Universität sollte den Studierenden eine bessere Unterstützung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens anbieten.

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Neben dem Qualitätsmanagementsystem der gesamten Universität erfordert die spezifische Ausrichtung berufsbegleitender Studiengänge laut Angaben der Universität zudem eine entsprechend angepasste Umsetzung der einzusetzenden Instrumente und Verfahren, die durch das Qualitätsmanagement der Professional School erfolgt. Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung werden gegenwärtig folgende eingesetzt:

- **Bewerberbefragungen**, bei welcher der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote der Professional School, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden.
- **Studieneingangsbefragungen**, um Erwartungen an das Studium und erste Erfahrungen zu Immatrikulation und Studieneinstieg abbilden zu können sowie eine Selbsteinschätzung zu Motivation und Zielperspektiven zu erhalten.
- **Systembefragung:** durch sie soll jeweils einmalig im individuellen Studienverlauf ein Gesamtbild des Studiums aus Sicht der Studierenden ermöglicht werden. Themenfelder sind Lehreinheiten, Workload und Prüfungen, Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten des Studienprogramms, mögliche Schwierigkeiten und Hindernisse im Studienverlauf, Gesamtbetrachtung des Studiums, Angaben zum individuellen Studierverhalten.
- **Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung** in Form einer schriftlichen, anonymen, fragebogengestützten Befragung der Teilnehmenden zu den einzelnen Lehreinheiten innerhalb der Module.
- im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführte **Qualitätszirkel** (institutionalisierte Treffen der Studierenden, Lehrenden sowie Studiengangsleitung und -koordination zur Sammlung von Kritik und Anregungen auf Studiengangsebene. Die Gesamtheit dieser Unterlagen wird als **Jahresbericht** dokumentiert und dient als Grundlage für das Monitoring der Maßnahmenumsetzung durch das jeweilige Studienprogramm in Zusammenarbeit mit den betreuenden Personen in der Professional School.
- **Workloaderhebungen** können nach den Prüfungen online zur umfassenden Beurteilung über den ganzen Kurs durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen neben quantitativen Werten auch die empfundene Belastung abgebildet werden.
- **kontinuierliches informelles Feedback** der Studierenden und der Lehrenden gegenüber dem Studiengangskoordinator als zentrale Ansprechperson sowohl zu einzelnen Veranstaltungen und Lehreinheiten als auch zum Gesamtkonzept des Studiengangs,
- **Abschluss- sowie Alumnibefragungen** als Teil der Systembefragungen, um hierbei Gesamtbewertung der Lehr- und Studiensituation sowie Zukunftsaussichten abzufragen und abzubilden und als Alumni eine rückblickende Bewertung des Studiums vorzunehmen sowie den Berufsverbleib und die berufliche Orientierung einschätzen zu können.

Die primäre Verantwortung für alle operativen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung tragen Studiengangsleitung und Studiengangskoordinator sowie die zuständige Koordinationsperson innerhalb der Professional School gemeinsam. Der Studiengangskoordinator ist an allen für Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Prozessen beteiligt. Seine Aufgabe ist eine Schnittstellenfunktion als Ansprechpartner sowohl für die Studierenden als auch der Lehrenden. Er hat den Auftrag, die zahlreichen informellen Hinweise zu strukturieren, wo möglich direkt umzusetzen und/oder in die entsprechenden Entscheidungs- und Umsetzungsgremien einzubringen.

Die Auswertung der Evaluationen erfolgt durch das Qualitätsmanagement der Leuphana Universität in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement der Professional School. Im Evaluierungsbericht werden sowohl die Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung als auch Refe-

renzwerte aus allen Veranstaltungen desselben Studienprogramms sowie aus allen Veranstaltungen der Professional School dargestellt, um den Lehrenden eine weitergehende Interpretation der individuellen Ergebnisse zu ermöglichen. Im Rahmen der Studienprogramme der Professional School werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation neben dieser Entwicklungsfunktion darüber hinaus auch als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz der externen Lehrbeauftragten genutzt. Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt eine beratungsorientierte Rücksprache mit dem Studiengangskoordinator, deren Ziel darin besteht, mit der jeweiligen Lehrperson eine Umgestaltung der Veranstaltung zu vereinbaren (z. B. verstärkte Nutzung von E-Learning, didaktische Weiterentwicklung). Falls von einer Lehrperson diese Impulse nicht aufgegriffen werden, behält sich die Studiengangsleitung vor, von einer erneuten Vergabe des Lehrauftrags Abstand zu nehmen.

Neben der systematischen Form der Qualitätsentwicklung durch die Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen erfolgt eine **informelle Weiterentwicklung** auf Grundlage eines kontinuierlichen Dialogs. Auf informeller Ebene haben Studierende und Lehrende jederzeit die Gelegenheit, sich an die Studienprogrammverantwortlichen zu wenden und/oder werden aktiv von diesen angesprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring (z.B. Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung). Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere die vielfältigen Instrumente der internen Evaluation durch die Studierenden. Hierbei werden nicht nur Studierende, sondern auch Absolventen berücksichtigt. Verbesserungsbedarf sieht das Gutachtergremium diesbezüglich jedoch bei der geringen Rücklaufquote der Evaluationen. Seiner Ansicht nach fehlen hier die repräsentativen Werte für eine adäquate Weiterentwicklung des Studiengangs.

Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (z.B. mögliche Anpassung des Workload innerhalb eines Moduls, Weiterentwicklung einzelner Module), fortlaufend überprüft. Das Gutachtergremium kam jedoch während den Gesprächen im Rahmen der Begutachtung zu der Einschätzung, dass verstärkt Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs genutzt werden könnten (siehe Kapitel § 13 Abs. 1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt an der Leuphana Universität nach dem Konzept des integrativen „Gendering und Diversity“. Weitere Konzepte wie die von Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium sollen mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt werden. Dabei setzt die Universität insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle. Die

Projekte, Ansprechpartner und konkreten Maßnahmen sind im Dokument „Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit“ der Universität geregelt.

Um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finden sich im § 9 Abs. 1-4 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg.

Bei den Prüfungsformen sehen die Prüfungsordnungen einen Nachteilsausgleich vor, der im jeweiligen Fall zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen wird (vgl. § 7a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg. Studierende mit fachärztlich attestierter Behinderung oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulationsservice und beim Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen. So kann bei Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Behinderung oder Krankheit für studienbegleitende und -abschließende Prüfungsleistungen eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium begrüßt besonders das vorhandene Gleichstellungsbüro und die daraus resultierenden Impulse und Initiativen die dieser wichtigen Thematik gerecht werden.

Die Universität konnte dem Gutachtergremium glaubhaft versichern, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund des durch die Bundesregierung verhängten Covid 19 Beschränkungen (Kontaktverbot und Reisebeschränkungen) wurde die Begutachtung in einem digitalen Format (mit dem Konferenztool Adobe-Connect) abgehalten.
Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Stellungnahme eingereicht, die bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigt wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen(Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019.

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
   Prof. Dr. Petra Hiller, Hochschule Nordhausen, Professorin für Organisation und Governance

   Prof. Dr. Siegfried G. Schoppe, Universität Hamburg, Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere für Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik.

   Dr. Heike Brand, ehemals FernUniversität Hagen, Stabstelle Hochschulstrategie und strategische Kooperation, Fernstudienexpertise

b) Vertreter der Berufspraxis
   Johannes Mahlke, Deutscher Akademischer Austauschdienst, Beauftragter für Qualitätsmanagement

c) Studierende
   Lina Irscheid, Universität Potsdam, Studierende der Rechtswissenschaft

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Erfolgsquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019[1]												
WS 2018/2019	21	12	175									
SS 2018												
WS 2017/2018	19	14	57	3	3	100	2	2	100	0	0	0
SS 2017												
WS 2016/2017	20	9	45	1	0	0	3	1	33	1	0	0
SS 2016												
WS 2015/2016	11	7	64	0	0	0	2	2	100	5	4	80
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt	71	42		4	3		7	5		6	4	

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2] Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019[1]	2	4			
WS 2018/2019		3	1		
SS 2018	1	4			
WS 2017/2018	1	1			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	4	12	1		

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Governance and Human Rights

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019[1)]					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018		3	2		
SS 2017					
WS 2016/2017	0	1	3	1	
SS 2016					
WS 2015/2016	0	0	2	5	
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.04.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	21.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	01.07.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 02.10.2015 bis 30.09.2020 FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studieren-de/Alumni, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung wurde digital durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten